

lungsaktivitäten und der Resolution 64/289 der Generalversammlung vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz zu übernehmen;

24. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Entwicklungsländer auf Antrag bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung von Politiken im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, und umweltschonende und nachhaltige Produktion zu fördern, unter anderem durch Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und durch den Einsatz effizienter, moderner und erschwinglicher Energieformen für Produktionszwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten, indem sie mit Blick auf die Herbeiführung multilateraler Umweltübereinkünfte und die Förderung weltweiter Ziele für den Zugang zu modernen Energieformen, für Energieeffizienz und für erneuerbare Energien weiterhin mit den Organisationen der Vereinten Nationen und mit anderen Organisationen zusammenarbeitet;

25. *erinnert* in dieser Hinsicht an das Wiener Energieforum 2011, das den internationalen Dialog unter anderem mit dem Ziel einer stärkeren politischen Unterstützung der Agenda für Energiezugang erleichterte;

26. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Rolle zu stärken, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei der Schaffung und Verbreitung von Wissen behilflich zu sein, unter anderem indem sie ihr weltweites Netz an Zentren für Investitions- und Technologieförderung, eine ressourceneffiziente und sauberere Produktion und die Süd-Süd-Zusammenarbeit nutzt sowie durch ihr Institut für Kapazitätsaufbau und die Initiative „Netzwerke für den Wohlstand“;

27. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Gründung und den Aufbau von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, als Strategie zur Herbeiführung industrieller Entwicklung, wirtschaftlicher Dynamik und zur Beseitigung der Armut und des Hungers, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung;

28. *anerkennt* die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit und legt den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, gegebenenfalls die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen, und ermutigt die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Verfahren zu entwickeln und Maßnahmen zur Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus;

29. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats ist, um die Anstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut, Verringerung von Ungleichheiten und Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

30. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit in jedem ihrer vier Funktionsbereiche, nämlich technische Zusammenarbeit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität ihrer Dienstleistungen für die Entwicklungs- und Transformationsländer zu erhöhen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/226

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/442/Add.1, Ziff. 9)³⁵⁹.

³⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

67/226. Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998, 56/201 vom 21. Dezember 2001, 59/250 vom 22. Dezember 2004, 62/208 vom 19. Dezember 2007 und 64/289 vom 2. Juli 2010, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2008/2 vom 18. Juli 2008, 2009/1 vom 22. Juli 2009, 2010/22 vom 23. Juli 2010 und 2011/7 vom 18. Juli 2011, die als fester Bestandteil der vorliegenden Resolution zu betrachten sind, und auf andere einschlägige Resolutionen,

bekräftigend, wie wichtig die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

sowie bekräftigend, dass die Vereinten Nationen gestärkt werden müssen, mit dem Ziel, ihre Kohärenz und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wirksam zu bewältigen,

unter Hinweis auf die Zusage der Mitgliedstaaten, die Relevanz, Kohärenz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel und Interesse zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, ihre Eigenverantwortung für ihre Entwicklungsprozesse zu erhöhen, vor allem seitens der Länder, die die Initiative „Einheit in der Aktion“ auf Pilotbasis oder als Eigenstarter freiwillig übernommen haben,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate kohärent, wirksam und effizient erfüllen kann,

sowie unter Hinweis auf die Koordinations- und Orientierungsfunktion, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese Orientierungen systemweit im Einklang mit der vorliegenden Resolution und den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006 und 65/285 vom 29. Juni 2011 umgesetzt werden,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, wie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000³⁶⁰, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung aus dem Jahr 2002³⁶¹, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) aus dem Jahr 2002³⁶², das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶³, ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele vom 22. September 2010³⁶⁴, die Ergeb-

³⁶⁰ Resolution 55/2.

³⁶¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁶² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁶³ Resolution 60/1.

³⁶⁴ Resolution 65/1.

nisdokumente der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder aus dem Jahr 2011³⁶⁵ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁶⁶,

in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen für die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu unseren Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

sowie anerkennend, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sich weiter an die sich verändernden Herausforderungen und Chancen für die Entwicklungszusammenarbeit anpassen und auf sie reagieren muss,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und *anerkennend*, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Eigenverantwortung, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

anerkennend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zugunsten der Entwicklung bilden,

sowie anerkennend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken, und *bekräftigend*, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bildet,

in Bekräftigung der Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

sowie bekräftigend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum,

anerkennend, dass der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen positiven Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, und sie dazu ermutigend, weitere Beiträge zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsanstrengungen im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten zu leisten,

erneut erklärend, wie wichtig die Entwicklung nationaler Kapazitäten zur Armutsbeseitigung und zur Verfolgung dauerhaften und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung als ein zentrales Ziel der Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen ist,

³⁶⁵ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

³⁶⁶ Resolution 66/288, Anlage.

anerkennend, dass die von Naturkatastrophen und Konflikten betroffenen Länder, die sich im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung befinden, mehrdimensionalen Herausforderungen gegenüberstehen, und gleichzeitig feststellend, dass Entwicklung nur in den seltensten Fällen linear verläuft,

sowie anerkennend, dass die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf die spezifischen Herausforderungen, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen gegenübersehen, sowie auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas abgestimmt werden müssen,

I

Einleitung

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen³⁶⁷ und über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2010³⁶⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe³⁶⁹;

3. *stellt fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung Fortschritte macht, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, ihre vollständige Durchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Resolution zu beschleunigen;

4. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

5. *unterstreicht*, dass es kein allgemein gültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Mandaten den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Programmländer gerecht werden und auf ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll;

6. *stellt fest*, dass die Stärke des operativen Systems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf einzelstaatlicher Ebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für die Programmländer wie auch für die Geberländer liegt;

7. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, namentlich von multilateralen Organisationen gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

8. *unterstreicht*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen danach bewertet und eingeschätzt werden sollen, inwieweit sie die Fähigkeit der Programmländer stärken helfen, die Armut zu bekämpfen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

9. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit dem Einverständnis und der Zustimmung des Gastlands den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nichtstaatlichen Or-

³⁶⁷ A/67/93-E/2012/79 und A/67/320-E/2012/89.

³⁶⁸ A/67/94-E/2012/80.

³⁶⁹ Siehe A/64/375-E/2009/103 und Corr.1, A/65/71, A/65/394, A/66/308, A/66/348, A/66/380, A/66/710 und A/66/717.

ganisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, gegebenenfalls auch während des Prozesses der Erarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, um im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle und den komparativen Vorteil des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele zu beschleunigen, alle Entwicklungsherausforderungen, einschließlich der Ungleichheit, zu bewältigen, die Armen und die Menschen in prekären Situationen zu unterstützen und die Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung voranzubringen;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Unterstützung, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien gewährt, sachgerechter, kohärenter, effizienter und wirksamer zu gestalten, und betont außerdem, dass die Reformbemühungen die organisatorische Effizienz erhöhen, konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Entwicklung bewirken und die Rechenschaftspflicht und Transparenz des Systems gegenüber den Mitgliedstaaten stärken sollen;

12. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sich auch künftig darum zu bemühen, den nationalen Entwicklungsplänen, -politiken und -prioritäten Rechnung zu tragen, die den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung operativer Aktivitäten auf der Grundlage der nationalen Eigenverantwortung und Führung darstellen, und darauf hinzuwirken, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene unter der Führung der jeweiligen Regierung in allen Phasen des Prozesses umfassend in die nationale Planung und Programmierung integriert werden, und dabei gleichzeitig die volle Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen, soweit angezeigt, sicherzustellen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Stärkung der Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit, den Ländern bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele behilflich zu sein, erforderlich ist, die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie die Wirkung des Systems kontinuierlich zu verbessern, erheblich mehr Mittel bereitzustellen und seine Ressourcenbasis auf kontinuierlicher, berechenbarer und gesicherter Grundlage zu erweitern;

14. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstige maßgebliche Institutionen, wie die internationalen Finanzinstitutionen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der nachhaltigen Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit widmen sollen, und bittet sie in dieser Hinsicht, die nachhaltige Entwicklung noch stärker in ihre jeweiligen Mandate, Programme, Strategien und Entscheidungsprozesse zu integrieren, um die Anstrengungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, das Management seiner Einrichtungen und Operationen unter Berücksichtigung von Praktiken der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, dabei auf den bestehenden Anstrengungen aufzubauen und die Kostenwirksamkeit zu fördern, im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbestimmungen, einschließlich der Finanzregeln und -vorschriften, vorzugehen und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten;

16. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, gegebenenfalls über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen Anstrengungen zu unternehmen, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Transparenz der Tätigkeiten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen fortlaufend zu erhöhen, um unter Achtung ihrer Arbeitsmethoden insbesondere sicherzustellen, dass sie effektiv mit den Mitgliedstaaten zusammenwirken und besser auf diese eingehen, und ersucht in dieser Hinsicht

a) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Qualität und den Umfang der Informationen auf der Website des Rates weiter zu steigern und die interinsti-

tionellen Vereinbarungen und Beschlüsse des Rates zu veröffentlichen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

b) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, bei der Prioritätensetzung für einen transparenten Ansatz zu sorgen und in seinen jährlichen Übersichtsbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat, der vom Programm- und Koordinierungsausschuss überprüft wird, entsprechende Informationen über die Arbeit des Rates aufzunehmen;

c) die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, die zuständigen Leitungsgremien ihrer Mitgliedorganisationen bei wichtigen Beschlüssen über Ressourcen und Grundsatzfragen zu konsultieren;

d) den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auch künftig regelmäßige Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten und das Sekretariat im Anschluss an die halbjährlichen Tagungen des Koordinierungsrats der Leiter einzuberufen und dabei zu berücksichtigen, dass die Unterrichtungen in einem Zeitrahmen ange-setzt werden müssen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, diese Gelegenheiten in vollem Umfang für einen wirksamen Dialog mit dem Rat über dessen Tätigkeit zu nutzen;

18. *erkennt an*, dass die einzelnen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen über spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die sich aus ihren Mandaten und Strategieplänen ableiten und diesen entsprechen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Kohärenz auf der Landesebene dergestalt verbessert werden sollen, dass die jeweiligen Mandate und Rollen aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen geachtet und ihre Ressourcen und einzigartigen Fachkenntnisse wirksamer genutzt werden;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, Sorge zu tragen, und erkennt den positiven Beitrag an, den diese Ziele leisten können, indem sie eine Richtungsvorgabe für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Entwicklungsanstrengungen und -prioritäten der Länder darstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Regierungen durch ihre Beiträge zur Arbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Fähigkeit erhöht, ergebnisorientierte und innovative Partnerschaften mit verschiedenen Interessenträgern auf nationaler, regionaler und globaler Ebene einzugehen, namentlich mit internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und Stiftungen, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Interessenträgern zu verstärken;

21. *betont*, dass das System der Vereinten Nationen über alle seine Institutionen, Fonds und Programme und Sonderorganisationen einheitlich vorgehen muss, indem es die Koordinierung innerhalb der Programmländer verbessert und starke Verbindungen innerhalb dieser Länder sowie zwischen der nationalen, regionalen und globalen Ebene schafft;

22. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die strategische Planung auf der Ebene der Organisationen der Vereinten Nationen sowie auf Landesebene zu verbessern und über konsistente, verlässliche und umfassende statistische Daten und Analysen betreffend die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu verfügen, um ein Verständnis der Entwicklungen und Trends zu vermitteln, das zu fundierten Politikentscheidungen beiträgt, und um diese Resolution wirksam durchzuführen;

23. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in seinen operativen Entwicklungsaktivitäten, einschließlich des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, dem anhaltenden Mangel an ausreichenden und zuverlässigen Informationen über Behindertenfragen abzuwehren und in dieser Hinsicht die Kohärenz und Koordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen zu stärken;

II

Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen

A. Allgemeine Grundsätze

24. *betont*, dass für die operativen Tätigkeiten Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss;

25. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der Finanzbeiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere der Basismittel, eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die positive Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Erreichung konkreter Ergebnisse im Rahmen der Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Armutsbeseitigung und der Herbeiführung dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

26. *betont*, dass Basismittel nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass der Anteil der an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen entrichteten Basisbeiträge in den letzten Jahren rückläufig war, und ist sich dessen bewusst, dass sich die Organisationen kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln auseinandersetzen müssen;

27. *vermerkt*, dass die Zusatzmittel einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Ressourcenbasis des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen und die Basismittel zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten ergänzen und somit zu einer Erhöhung der Gesamtmittel beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Zusatzmittel flexibler gestaltet und besser auf die Strategiepläne und nationalen Prioritäten ausgerichtet werden müssen, und erkennt an, dass Zusatzmittel kein Ersatz für Basismittel sind;

28. *erkennt an*, dass Zusatzmittel, insbesondere beschränkt verfügbare zweckgebundene Finanzmittel, wie zum Beispiel von einzelnen Gebern bereitgestellte projektspezifische Mittel, Probleme bereiten, weil sie die Transaktionskosten erhöhen können, zu mehr Fragmentierung, Wettbewerb und Überschneidungen zwischen Institutionen führen können und die systemweite Zielausrichtung, strategische Positionierung und Kohärenz der Vereinten Nationen hemmen und außerdem die durch zwischenstaatliche Organe und Prozesse geregelten Programmprioritäten verzerren können;

29. *anerkennt außerdem* die insgesamt positiven Trends bei der Finanzierung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zwischen 1995 und 2010 und nimmt mit Sorge Kenntnis von dem Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe im Jahr 2011 und dem Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln;

30. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

31. *bekräftigt*, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transparenz, ein verbessertes ergebnisorientiertes Management und eine stärker abgestimmte ergebnisorientierte Berichterstattung über die Tätigkeit der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und bei den unter nationaler Eigenverantwortung erzielten Ergebnissen sind, um den Umfang und die Qualität der Finanzierung für die operativen Tätigkeiten zu erhöhen;

32. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um einen wirksameren Einsatz der Entwicklungsres-

sourcen sowie ihrer Fachkenntnisse und Maßnahmen zur Stärkung nationaler Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen zu erreichen;

B. Aufstockung der Gesamtfinanzierung, insbesondere der Basismittel

33. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern-/ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, im Rahmen ihrer Kapazitäten aufrechtzuerhalten und beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu leisten;

34. *betont*, dass die Finanzierung der operativen Tätigkeiten auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer sowie auf die Strategiepläne, Mandate, Ressourcenrahmen und Prioritäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ausgerichtet sein soll, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die Erzielung von Ergebnissen und die ergebnisorientierten Rahmen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden müssen und ihre Berichterstattung über die Leistungen und die unter nationaler Eigenverantwortung erzielten Ergebnisse verbessert werden muss;

35. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ermutigt die Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien auf der ersten ordentlichen Tagung 2014 darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, um zu betonen, wie wichtig die Ausweitung des Geberkreises und die Erhöhung der Zahl der Länder und anderen Partner ist, die finanziell zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beitragen, um die Abhängigkeit des Systems von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern, sowie über die Fortschritte, die bei der Vergrößerung des Geberkreises erzielt wurden;

36. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die breite Öffentlichkeit noch besser über ihre Mandate und Entwicklungsergebnisse zu informieren, in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Regierungen, die erhebliche Beiträge zu den regulären Haushalten dieser Organisationen leisten, und bittet die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, in ihren Jahresberichten an den Wirtschafts- und Sozialrat ab 2013 Informationen über die zur Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit unternommenen Maßnahmen vorzulegen;

37. *legt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *nahe*, auch künftig aktiv mit den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Stiftungen zusammenzuwirken, um die potenziellen Quellen für die Finanzierung ihrer operativen Entwicklungsaktivitäten, insbesondere die Basisfinanzierung, zu diversifizieren, in Ausrichtung an den Kerngrundsätzen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und unter voller Achtung der nationalen Prioritäten der Programmländer;

38. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Leitungsgremien bei der Entwicklung und Operationalisierung des Konzepts der „kritischen Masse“ von Basismitteln keine Fortschritte erzielt haben;

39. *erklärt erneut*, dass sich die Ermittlung der Höhe der kritischen Masse der Basisfinanzierung für die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen positiv auswirken kann, und ersucht die Fonds und Programme, gemeinsame Grundsätze für das Konzept der kritischen Masse von Basismitteln festzulegen, das die Höhe der Mittel umfassen kann, die ausreichen, um den Bedürfnissen der Programmländer gerecht zu werden und die in den Strategieplänen vorgesehenen Ergebnisse herbeizuführen, einschließlich der Verwaltungs-, Management- und Programmkosten, und ihren jeweiligen Leitungsgremien bis Ende 2013 konkrete Vorschläge mit dem Ziel einer Beschlussfassung im Jahr 2014 zu unterbreiten;

C. Verbesserung der Berechenbarkeit und der Qualität der Mittel

40. *erkennt an*, dass die Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen der Zuweisung von Basis-/regulären Mitteln und Zusatzmitteln, die berechenbarer, flexibler, weniger zweckgebunden und besser auf die Prioritäten der Programmländer, namentlich derjenigen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie auf die Strategiepläne und Mandate der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ausgerichtet sind, Vorrang einräumen sollen;

41. *legt* den Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, nach Bedarf sicherzustellen, dass alle verfügbaren und erwarteten Basismittel und Zusatzmittel auf

der Grundlage der Prioritäten ihrer jeweiligen Strategiepläne in einem integrierten Haushaltsrahmen konsolidiert werden;

42. *ersucht* darum, dass als übliche Praxis alle verfügbaren und erwarteten Finanzbeiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene in einem gemeinsamen Haushaltsrahmen konsolidiert werden, was keine rechtliche Einschränkung der Ausgabenbefugnis darstellen würde, und dass dieser Rahmen genutzt wird, um die Qualität der systemweiten Mittelplanung in Unterstützung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu erhöhen, und ersucht außerdem die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen, den residierenden Koordinatoren im Einvernehmen mit den Programmländern die notwendigen Informationen über die Beiträge zur Verfügung zu stellen;

43. *betont*, dass die Verwendung von Basis-/regulären Mitteln zur Subventionierung von aus Zusatzmitteln/außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Tätigkeiten zu vermeiden ist, namentlich die Verwendung von Basis-/regulären Mitteln zur Deckung der Verwaltungs- und Unterstützungskosten bei Zusatzmitteln/außerplanmäßigen Mitteln und deren Programmaktivitäten;

44. *legt* den Mitgliedstaaten, die Zusatzbeiträge leisten, *nahe*, die Transaktionskosten zu senken, die Mittel nach Möglichkeit am Beginn der jährlichen Planungsperiode bereitzustellen, unter Befürwortung eines mehrjährigen Zyklus für die Durchführung der entwicklungsbezogenen Tätigkeiten, die Berichts-, Überwachungs- und Evaluierungspflichten zu straffen und zu harmonisieren und gebündelten, thematischen und gemeinsamen Finanzierungsmechanismen, die auf globaler, regionaler und nationaler Ebene angewendet werden, Vorrang einzuräumen;

45. *anerkennt* die laufenden Arbeiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) im Hinblick auf organisationsspezifische integrierte Haushalte, einschließlich einer Harmonisierung der Kostengliederung, und erwartet mit Interesse den Abschluss dieser Arbeiten, die in der nächsten Generation der Strategiepläne eine bessere Abstimmung zwischen Programmierung und Ressourcen ermöglichen sollen;

46. *ersucht* in dieser Hinsicht die Exekutivräte der Fonds und Programme und gegebenenfalls die Leitungsgremien der Sonderorganisationen, im Laufe des Jahres 2014 strukturierte Dialoge zu der Frage abzuhalten, wie die in dem neuen Zyklus der strategischen Planung ihrer jeweiligen Institution vereinbarten Entwicklungsergebnisse zu finanzieren sind, mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass Zusatzmittel berechenbarer und weniger beschränkt/zweckgebunden sind, den Geberkreis auszuweiten und die Zulänglichkeit und Berechenbarkeit der Mittelflüsse zu verbessern;

D. Sicherstellung der vollen Kostendeckung

47. *begrüßt* die Beschlüsse der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und von UN-Frauen betreffend eine harmonisierte Kostengliederungsmethode, insbesondere im Hinblick auf die Gliederung der Kosten in Verbindung mit Programmaktivitäten und nicht programmbezogenen Aktivitäten, nimmt davon Kenntnis, dass die vier Organisationen derzeit an einem harmonisierten konzeptionellen Rahmen und einer harmonisierten Berechnungsmethode für die Kostendeckungssätze arbeiten und sieht in dieser Hinsicht dem Abschluss dieser Arbeiten bis Anfang 2013 mit Interesse entgegen;

48. *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass das Leitprinzip für die Finanzierung aller nicht programmbezogenen Kosten die volle Kostendeckung, anteilig aus Basismitteln und Zusatzfinanzierungsquellen, sein sollte;

49. *anerkennt* den Grundsatz der vollen Kostendeckung;

50. *anerkennt außerdem*, dass die Organisationen der Vereinten Nationen unterschiedliche Geschäftsmodelle und Mandate und infolgedessen unterschiedliche Finanzierungsstrukturen haben;

51. *stellt mit Besorgnis fest*, dass auch weiterhin für Programmaktivitäten bestimmte Basismittel zur Finanzierung der nicht programmbezogenen Kosten im Zusammenhang mit aus Zusatzmitteln finanzierten Aktivitäten herangezogen werden;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Zusatzbeiträge leisten, *nachdrücklich auf*, nach Möglichkeit die Transaktionskosten zu senken und die Berichtspflichten zu straffen;

53. *ersucht* die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ermutigt die Leitungsgremien der Sonderorganisationen, bis 2013 Kostendeckungsrahmen zu verabschieden, die 2014 voll umgesetzt werden sollen, nach dem Leitprinzip der vollen Kostendeckung, anteilig aus Basismitteln und Zusatzmitteln, und ausgehend von einer einfachen, transparenten und harmonisierten Methode, verbunden mit Anreizen, unter anderem durch differenzierte Kostendeckungssätze, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größenordnungen und Arten von Mitteln, um die Basisfinanzierung zu erhöhen und berechenbarere, flexiblere und weniger zweckgebundene Zusatzbeiträge zu erreichen, die auf die Strategiepläne der jeweiligen Leitungsgremien ausgerichtet sind;

54. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und fordert die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, die Schätzungen der zu deckenden Kosten in ihre Haushalte einzustellen und im Rahmen ihrer regelmäßigen Finanzberichterstattung über die tatsächlichen Beträge der Kostendeckung zu berichten;

55. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Jahresberichts über die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei Optionen für systemweit anzuwendende Anreizmechanismen zur Erhöhung der Basismittel einzubeziehen;

56. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich um weitere Senkungen der Managementkosten zu bemühen, um den notwendigen Kostendeckungssatz innerhalb des vorhandenen Haushaltsrahmens so gering wie möglich zu halten;

III

Beitrag der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Entwicklung nationaler Kapazitäten und zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit

A. Kapazitätsaufbau und Entwicklung

57. *erkennt an*, dass Kapazitätsentwicklung und die Eigenverantwortung für die nationalen Entwicklungsstrategien unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und fordert die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und/oder Aufrechterhaltung wirksamer nationaler Institutionen in Ausrichtung am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen stärker zu unterstützen und die Umsetzung und, bei Bedarf, Konzipierung nationaler Strategien für den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, unter anderem in Form von Politikberatung, mit Blick auf die Bewältigung nationaler und globaler Herausforderungen;

58. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, durch die Stärkung der normativen und operativen Verbindungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Ergebnisse im Bereich nachhaltige Entwicklung zu fördern und in dieser Hinsicht besondere Anstrengungen zu unternehmen, die Programmländer auf Antrag dabei zu unterstützen, nationale Kapazitäten für inklusive, ausgewogene, partizipatorische, transparente und rechenschaftspflichtige nationale Entwicklungsprozesse aufzubauen, um gezielt die Armen und Menschen in prekären Situationen zu erreichen und ihre Selbsthilfekraft zu stärken;

59. *betont* die Notwendigkeit eines verstärkten Kapazitätsaufbaus zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung und fordert in dieser Hinsicht eine Stärkung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, namentlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, und erklärt erneut, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen ist, namentlich durch Ausbildung, Austausch von Erfahrungen und Sachverstand, Wissenstransfer und technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, wozu die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, einschließlich Planungs-, Management-, Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten, gehört;

60. *betont*, dass Kapazitätsentwicklung eine Kernaufgabe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und einer der wesentlichen miteinander verknüpften Grundsätze ist, die auf Landesebene angewendet werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, Kapazitätslücken zu ermitteln, insbesondere den Leitlinien von 2010 für die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und

dem Anleitungs- und Unterstützungspaket von 2010 für den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

61. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, den Schwerpunkt verstärkt auf die Entwicklung nationaler Kapazitäten für die Entwicklungsplanung, die Erhebung und Analyse aufgeschlüsselter Daten sowie die Durchführung, Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung zu legen, unter Betonung der wirksamen Integration der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Wissensbasis und des Sachverstands aller vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Einrichtungen, für die Entwicklungsländer verfügbar und zugänglich sein sollen;

62. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem auf*, den Kapazitätsaufbau und die Kapazitätsentwicklung der Entwicklungsländer auf Antrag weiter zu unterstützen und die von außen gewährte Entwicklungshilfe wirksam zu koordinieren und ihre Wirkung zu evaluieren, entsprechend den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten;

63. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Ansatz für die Messung der Fortschritte der Kapazitätsentwicklung zu erarbeiten sowie spezifische Rahmen zu erstellen, die es den Programmländern auf Antrag ermöglichen sollen, die Ergebnisse der Entwicklung ihrer Kapazitäten zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -strategien zu planen, zu überwachen und zu evaluieren;

64. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit ihrer Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu ergreifen, und erklärt erneut, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die nationale Ausführung/Durchführung und die Nutzung der verfügbaren einheimischen Fachkenntnisse und Technologien bei der Durchführung operativer Aktivitäten so weit wie möglich zur Norm machen und stärken soll, indem es den Schwerpunkt auf nationale Strukturen legt und nach Möglichkeit vermeidet, parallele Durchführungstellen außerhalb der nationalen und lokalen Institutionen einzurichten;

65. *betont*, dass die Programmländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁰ enthaltenen Ziele, Zugang zu neuen und aufkommenden Technologien haben sollen, was einen Technologietransfer, technische Zusammenarbeit und den Aufbau und die Pflege wissenschaftlich-technischer Kapazitäten erfordert, die es ermöglichen, an der Entwicklung dieser Technologien und ihrer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten teilzuhaben, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Förderung und den Transfer neuer und aufkommender Technologien zugunsten der Programmländer sicherzustellen;

66. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die einzelstaatlichen öffentlichen und privaten Systeme für Unterstützungsdienste stärker zu nutzen, namentlich in den Bereichen Beschaffungswesen, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste sowie gegebenenfalls für die Planung, Berichterstattung und Evaluierung, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen außerdem nahe, parallele Projektdurchführungstellen in den Programmländern zu vermeiden beziehungsweise ihre Zahl deutlich zu verringern, um die nationalen Kapazitäten zu stärken und die Transaktionskosten zu senken;

67. *verweist* auf Ziffer 127 der Resolution 62/208 der Generalversammlung über die Wichtigkeit des Einsatzes nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes und nationaler Berater, wann immer dies möglich und zum Vorteil der Programmländer ist;

68. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, den interinstitutionellen systemweiten Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und gewonnene Erfahrungen, erzielte Ergebnisse, Richtgrößen und Indikatoren sowie über die Kriterien für die Überwachung und Evaluierung in Bezug auf ihre Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau und zur Kapazitätsentwicklung zu verstärken;

B. Armutsbeseitigung

69. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte globale Herausforderung und gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Herbeiführung eines nachhaltigen, auf breiter Grundlage beruhenden, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, das allen Menschen zugute kommt, und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu beschleunigen;

70. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut durch die Entwicklung der nationalen Kapazitäten in den Entwicklungsländern auch weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sein soll und dass seine Entwicklungsprogramme und -projekte die Bewältigung dieser größten globalen Herausforderung als grundlegendes Ziel anstreben sollen;

71. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der Beseitigung der Armut höchste Priorität einzuräumen, und betont, dass die Anstrengungen auf diesem Gebiet verstärkt werden sollen, um die tieferen Ursachen von extremer Armut und Hunger anzugehen;

72. *ist sich dessen bewusst*, wie komplex das Problem der Armutsbeseitigung ist, betont, dass sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Blick auf die raschere Beseitigung der Armut von den nationalen Prioritäten leiten lassen und auf integrierte, koordinierte und kohärente Weise vorgehen muss, unter voller Nutzung der miteinander verknüpften und sich gegenseitig verstärkenden Säulen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, und ermutigt zum Einsatz vielfältiger Strategien;

73. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse, Strategien, Programme und Politiken, wie unter anderem auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Bildung, der Berufsausbildung, der ländlichen Entwicklung und der Mobilisierung aller erdenklichen Ressourcen, auszutauschen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und die aktive Mitwirkung der in Armut lebenden Menschen an der Gestaltung und Durchführung der auf einem Mandat des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen beruhenden Programme und Politiken zu fördern, mit dem Ziel, die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu beschleunigen und zu dem Prozess der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda beizutragen;

C. Süd-Süd-Zusammenarbeit und Entwicklung nationaler Kapazitäten

74. *bekräftigt* die gestiegene Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und fordert in dieser Hinsicht die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf, die Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation in die regelmäßige Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene zu integrieren, die Unterstützungsmechanismen auf globaler und regionaler Ebene zu stärken, unter anderem durch die Heranziehung der Wissensnetze globaler Institutionen und der Kapazitäten der Regionalkommissionen und der Regionalteams des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, und den Entwicklungsländern auf Antrag dabei behilflich zu sein, in eigener Verantwortung und unter eigener Führung Kapazitäten zur Maximierung der Vorteile und Wirkungen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation aufzubauen, damit sie ihre nationalen Ziele und insbesondere die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen;

75. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Informationsaustausch, die Berichterstattung und die Evaluierung betreffend die Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, und die durch sie erzielten Ergebnisse zu verstärken;

76. *begrüßt* es, dass das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit die weite Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen, bewährten Verfahren und potenziellen Partner der Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Zugang zu diesen über das Informationsnetzwerk Entwicklung, seine elektronische Datenbank, weiter erleichtert;

77. *begrüßt außerdem* die zunehmende Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation bei den internationalen Entwicklungsanstrengungen, betont jedoch gleichzeitig die wichtigen Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, denen sich alle Entwicklungsländer gegenüber-

sehen, anerkennt in dieser Hinsicht das zunehmende Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und fordert alle Länder, die dazu in der Lage sind, und die anderen Interessenträger auf, ihre Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu verstärken, insbesondere durch die Bereitstellung technischer Hilfe und die Mobilisierung von Finanzmitteln auf nachhaltiger Grundlage;

78. *betont*, wie wichtig es ist, das Büro der Vereinen Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, dem Büro weitere Unterstützung zu gewähren, damit es sein Mandat erfüllen kann;

79. *ersucht* die Leiter der Sonderorganisationen, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen, der Durchführung von Projekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die vom Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit verwaltet oder unterstützt werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

D. Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

80. *begrüßt* die Einrichtung der Einheit UN-Frauen und die Aufnahme ihrer Tätigkeit, verweist auf die Bedeutung ihrer Arbeit für eine wirksamere und kohärentere Einbeziehung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinen Nationen und auf ihre in der Resolution 64/289 der Generalversammlung festgelegte Rolle, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei der Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen die Führung und Koordinierung wahrzunehmen und die Rechenschaftslegung zu fördern, und anerkennt die Rolle, die UN-Frauen bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Antrag zukommt;

81. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Investitionen in die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und die Fokussierung auf Ergebnisse und Leistungen innerhalb der Entwicklungsrahmenprogramme der Vereinten Nationen erheblich zu erhöhen;

82. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Rolle von Männern und Jungen im Rahmen der Politiken zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu prüfen;

83. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Verwendung der Indikatoren für die Leistung der Landesteam der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen („Bewertungsschema“) als Planungs- und Berichtsinstrument für die Bewertung der Wirksamkeit der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zur Verwendung durch die Landesteam im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen auszuweiten und zu verstärken;

84. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, bei den von den Landesteam durchgeführten Evaluierungen eine stärkere Rechenschaftspflicht für die Gleichstellung der Geschlechter einzurichten, indem die Geschlechterperspektive in die Evaluierungen einbezogen wird;

85. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere UN-Frauen, *nachdrücklich auf*, die Koordinierung geschlechtergerechter operativer Aktivitäten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats durch die bestehenden Koordinierungsmechanismen auf Landesebene und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen zuständigen Stellen und nationalen Interessenträgern zu stärken;

86. *begrüßt* es, dass unter der Führung von UN-Frauen der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als ein Rechenschaftsrahmen ausgearbeitet wurde, der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen voll umgesetzt werden soll;

87. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine systemweite Evaluierung der Wirksamkeit, des Mehrwerts und der Wirkung des Systemweiten Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als Instrument für Leistungsüberwachung und Rechenschaftslegung vorzunehmen und nach seiner vollständigen Umsetzung der Generalversammlung vorzulegen;

88. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, ausreichenden technischen Sachverstand für die Integration der Geschlechterperspektive in die Programmplanung und -durchführung zu erwerben;

ben, um sicherzustellen, dass die geschlechtsspezifischen Dimensionen systematisch berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht den im System der Vereinten Nationen, einschließlich bei UN-Frauen, verfügbaren Sachverstand in Geschlechterfragen heranzuziehen, um den Prozess der Erarbeitung der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und anderer Entwicklungs-Programmrahmen zu unterstützen;

89. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Organisationen, Fonds und Programme, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und nach Maßgabe der bestehenden Regeln und Vorschriften weiter gemeinsam auf die stärkere Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hinzuwirken, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die verschiedenen bestehenden Rechenschaftsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen eine kohärentere, genauere und wirksamere Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung in Bezug auf die Gleichstellungsergebnisse und die Nachverfolgung der Mittelzuweisungen und Ausgaben für Geschlechterfragen vorsehen, unter anderem durch die Förderung des Einsatzes von Markern der Geschlechtergleichstellung, soweit angezeigt, und indem sie die Landesteamts der Vereinten Nationen ermutigen, zur Unterstützung und Verbesserung ihrer Leistung auf Landesebene Rechenschaftsmechanismen für Geschlechterfragen einzusetzen;

90. *legt* den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, als Orientierungshilfe für die länderbezogene Programmierung regelmäßig und systematisch nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte vergleichbare Daten zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, die Erarbeitung von Dokumenten für die gesamte Organisation und auf Landesebene, wie etwa strategische, programmatische und ergebnisorientierte Rahmen, zu unterstützen und ihre Instrumente zur Messung von Fortschritten und Wirkungen weiter zu verfeinern;

91. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

92. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen fortzusetzen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf zentraler, regionaler und Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die sich auf operative Entwicklungsaktivitäten auswirken, namentlich Ernennungen residierender Koordinatoren und anderer Bediensteter der oberen Führungsebenen, und dabei die Vertretung von Frauen aus Programmländern, insbesondere Entwicklungsländern, gebührend zu berücksichtigen sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu bedenken;

E. Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

93. *betont*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, stark behindern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Verwundbarkeit gegenüber Naturkatastrophen zu verringern;

94. *erkennt an*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in von Naturkatastrophen oder Konflikten betroffenen Ländern, die sich im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung befinden, eine unverzichtbare Rolle zukommt, ist sich jedoch dessen bewusst, dass dies ein komplexer, nichtlinearer Prozess ist, und ersucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Anträgen der von Katastrophen oder Konflikten betroffenen Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auf Unterstützung ihrer nationalen Prioritäten nachzukommen, sich dabei jedoch der Unterschiedlichkeit dieser Situationen bewusst zu sein;

95. *betont*, dass die mit dem Übergang zusammenhängenden Tätigkeiten in nationaler Eigenverantwortung durchgeführt werden müssen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in dieser Hinsicht zur Entwicklung nationaler Kapazitäten zur Steuerung des Übergangsprozesses auf allen Ebenen beizutragen;

96. *fordert* die Geber und die Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, rechtzeitige, berechenbare, flexible und nachhaltige finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur frühzeitigen Wiederherstellung und langfristigen Entwicklung von Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu leisten, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls ihre eigenen Finanzierungsmechanismen für humanitäre und Entwicklungsmaßnahmen zu prüfen, mit dem Ziel, rascher und flexibler Fi-

nanzmittel für Prävention, Resilienz, Vorsorge, Bewältigung und den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung bereitzustellen;

97. *erkennt an*, dass wirksame und anpassungsfähige Systeme residierender Koordinatoren/humanitärer Koordinatoren in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung eine wichtige Rolle dabei spielen können, die humanitäre Hilfe so zu planen und zu leisten, dass sie die frühzeitige Wiederherstellung unterstützt, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und den Prioritäten der nationalen Regierungen und auf Antrag der betroffenen nationalen Regierungen;

98. *fordert* die humanitären Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen humanitären Organisationen, die Entwicklungspartner, den Privatsektor, die Geberländer und die betroffenen Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zu verstärken und auch weiterhin ein geeignetes Instrumentarium zu nutzen und zu entwickeln, damit die humanitäre Hilfe so geplant und geleistet werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

99. *fordert* die weitere Stärkung der Koordinierungsrolle des residierenden Koordinators und/oder humanitären Koordinators in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, um den residierenden Koordinator zur wirksamen und effizienten Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu befähigen;

100. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Bereitstellung einer ausreichenden und nachhaltigen finanziellen und technischen Unterstützung Vorrang einzuräumen, um sicherzustellen, dass die Büros der residierenden Koordinatoren in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung über wirksame Kapazitäten für die strategische und operative Planung und Koordinierung verfügen;

101. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, bei der Gewährung von Hilfe an Länder, die einen Konflikt überwunden haben und die auf der Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung stehen, zu berücksichtigen, dass die Kommission in Bezug auf Strategien zur Friedenskonsolidierung und zum Wiederaufbau eine beratende Rolle wahrnehmen kann, mit dem Ziel, den Ländern bei der Schaffung der Grundlagen für ihre wirtschaftliche und soziale Erholung und Entwicklung behilflich zu sein und sicherzustellen, dass die Länder selbst die Verantwortung für den Prozess der Friedenskonsolidierung übernehmen;

102. *erkennt an*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in den von Naturkatastrophen oder Konflikten betroffenen Ländern auf Antrag und auf der Grundlage von Bewertungen, die unter Federführung des jeweiligen Landes vorgenommen werden, einen inklusiven, auf Landesebene und in nationaler Eigenverantwortung stattfindenden Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützen muss, und unterstreicht die Wichtigkeit des Aufbaus starker Partnerschaften durch die Bereitstellung von Hilfe, die wirksamere Verwaltung der Ressourcen und ihre Ausrichtung auf Ergebnisse entsprechend den Landesprioritäten, durch höhere Transparenz, verstärktes Risikomanagement und den verstärkten Einsatz nationaler Systeme, die Stärkung der nationalen Kapazitäten und der zeitnahen Bereitstellung von Hilfe sowie die schnellere und berechenbarere Bereitstellung von Finanzmitteln zur Erzielung besserer Ergebnisse und unterstreicht gleichzeitig, wie wichtig die gründliche Planung und Koordinierung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen und dem Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ist, damit die Bedürfnisse und Prioritäten der betroffenen Staaten besser berücksichtigt werden können;

103. *ersucht* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, auf Antrag der betroffenen Länder in den Bereichen Programmierung und Zuweisung von Ressourcen gegebenenfalls mehr Befugnisse an Vertreter der Institutionen der Vereinten Nationen im Feld zu delegieren, damit die betreffenden Institutionen wirksam und effizient auf die nationalen Bedürfnisse und Prioritäten in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung eingehen können;

104. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die operativen Partnerschaften mit anderen multilateralen Organisationen und anderen Interessenträgern, die in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung tätig sind, zu stärken, insbesondere, soweit angezeigt, mit der Weltbank;

105. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen *nahe*, ihre Bemühungen um eine bessere Koordinierung im Hinblick auf den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung weiter zu verstärken, namentlich indem sie dort, wo es angebracht ist, gemeinsame Ansätze für die Bedarfsermittlung nach Katastrophen und Konflikten sowie die Planung, Durchführung und Überwachung von Pro-

grammen in voller Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Finanzierungsmechanismen, erarbeiten, um Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung wirksamere Unterstützung zu gewähren und die Transaktionskosten zu senken;

106. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den operativen Entwicklungsaktivitäten, der humanitären Hilfe und den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den jeweiligen Mandaten und den nationalen Prioritäten der Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu stärken, um so die Anstrengungen dieser Länder zu unterstützen;

107. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Verstärkung der Koordinierung zwischen den Stellen des Sekretariats und den Mitgliedern des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, unter anderem durch die Vereinfachung und Harmonisierung der Programmierungsinstrumente und -prozesse und der Geschäftspraktiken, schneller voranzutreiben, mit dem Ziel, Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung bei ihren eigenen Anstrengungen wirksam, effizient und bedarfsorientiert zu unterstützen;

108. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Verringerung von Katastrophenrisiken zu einem Bestandteil ihrer jeweiligen Tätigkeiten zu machen, einschließlich der Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Verbesserung der Dienste und Infrastrukturen in der Phase der frühen Wiederherstellung und des Übergangs;

109. *hebt hervor*, dass der Aufbau und die Stärkung von Resilienz auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene eine entscheidende Voraussetzung für die Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen ist, namentlich durch die Rettung von Menschenleben, die Verringerung von Leid, die Begrenzung von Sachschäden und die berechenbarere und wirksamere Bereitstellung von Unterstützung und Nothilfe, und betont in dieser Hinsicht, in Anerkennung dessen, dass der Aufbau von Resilienz ein langfristiger Entwicklungsprozess ist, die Notwendigkeit fortlaufender Investitionen in Kapazitäten für Vorsorge, Prävention, Folgenminderung und Bewältigung;

110. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, den Aktivitäten zur Prävention, Vorsorge und Verringerung des Katastrophenrisikos gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Unterstützung diesbezüglicher nationaler und lokaler Anstrengungen;

111. *hebt hervor*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Kapazitäten auf regionaler Ebene vermehrt dazu nutzen soll, die Unterstützung von Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu verstärken, um die Ausbreitung und das Wiederaufleben eines Konflikts in der Region oder Subregion zu verhindern;

112. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass die Profile der residierenden Koordinatoren in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auch die Qualifikationen eines humanitären Koordinators umfassen und dass eine angemessene Schulung für die Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Hilfe erfolgt;

IV

Verbesserung der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

A. Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

113. *bekräftigt* die zentrale Rolle und die Bedeutung der aktiven und uneingeschränkten Mitwirkung der nationalen Regierungen während des Prozesses der Erarbeitung, der Durchführung, der Überwachung und der Evaluierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Eigenverantwortung zu stärken und die vollständige Ausrichtung der operativen Aktivitäten auf die Prioritäten, die Probleme, die Planung und die Programmierung des jeweiligen Landes zu erreichen;

114. *ersucht* die residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen, die Konsultationen mit den nationalen Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, im Einverständnis mit den nationalen Regierungen zu stärken, um sicherzustellen, dass die Ausarbeitung und Umsetzung aller Planungs- und Programmdoku-

mente der Vereinten Nationen umfassend auf die nationalen Entwicklungsbedürfnisse und -prioritäten ausgerichtet sind;

115. *ist sich dessen bewusst*, dass die Präsenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene auf die konkreten Entwicklungsprobleme und -bedürfnisse der Programmländer zugeschnitten sein soll, wie dies erforderlich ist, um die nationalen Pläne, Strategien und Programme durchzuführen, die von dem System unterstützt werden sollen, entsprechend den Mandaten der verschiedenen Institutionen, und dass die Arbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene in vollem Einklang mit den Prioritäten stehen soll, die mit den nationalen Behörden vereinbart wurden;

116. *betont*, dass die Programmländer Zugang zu dem gesamten Spektrum der Mandate und Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen haben und daraus Nutzen ziehen sollen, wobei die nationalen Regierungen bestimmen sollen, welche vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Organisationen der Vereinten Nationen am besten auf die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten des jeweiligen Landes eingehen können, im Fall der nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen gegebenenfalls auch im Rahmen von Vereinbarungen über Dienstebereitstellung mit den vor Ort vertretenen Organisationen;

117. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in voller Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen als strategischen Rahmen und zur Vereinfachung des Prozesses des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu ergreifen, um so das Arbeitsvolumen der nationalen Regierungen und der anderen Interessenträger zu reduzieren, die für die Erarbeitung der einschlägigen Dokumente erforderliche Zeit zu verringern und die Ausrichtung auf die Planungszyklen der Regierung sicherzustellen und dadurch die Ergebnisorientierung zu verbessern und eine bessere Arbeitsteilung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zu fördern;

118. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Prozesse der gemeinsamen Programmierung auf Landesebene als nützliches Mittel zur Förderung einer größeren Kohärenz nach Bedarf weiter zu stärken, unter Berücksichtigung der Grundsätze der nationalen Eigenverantwortung, der Ausrichtung auf die nationalen Prioritäten und des komparativen Vorteils der einzelnen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene;

119. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die organisationsspezifischen Programmierungsinstrumente und -prozesse in Ausrichtung am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren, um den nationalen Prioritäten, Problemen und Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen und die Transaktionskosten für die nationalen Regierungen und die anderen Interessenträger zu senken, und ersucht ferner die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen, bis Ende 2013 ihre jeweiligen Leitungsgremien zu den diesbezüglich erzielten Fortschritten zu konsultieren, sie darüber zu informieren und sie mit ihnen zu erörtern;

120. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, in Übereinstimmung mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und unter der Leitung der residierenden Koordinatoren auch weiterhin eine bessere Arbeitsteilung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zu fördern;

121. *fordert* die Fonds und Programme *auf* und legt den Sonderorganisationen *nahe*, alle zur Abstimmung ihrer Planungs- und Haushaltszyklen mit der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung erforderlichen Änderungen vorzunehmen, was gegebenenfalls die Durchführung von Halbzeitüberprüfungen einschließt, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung über die zur Anpassung an den neuen Zyklus der umfassenden Überprüfung unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

B. Das System der residierenden Koordinatoren

122. *betont*, dass das System der residierenden Koordinatoren zwar durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwaltet wird, dass jedoch das gesamte Entwicklungssystem der Vereinten Nationen Anteil daran hat und dass es partizipatorisch, kollegial und mit gegenseitiger Rechenschaftspflicht funktionieren sollte, bekräftigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der früheren Resolutionen der Generalversammlung betreffend die Präsenz der Vereinten Nationen auf Landesebene ist, und erklärt erneut, dass den residierenden Koordinatoren eine zentrale Rolle dabei zukommt, unter der Führung der Regierungen die Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebe-

ne sicherzustellen, namentlich bei der gemeinsamen Landesbewertung und der Formulierung und Umsetzung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, um so der Reaktion des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer auf dem Gebiet der Entwicklung größere Wirksamkeit zu verleihen, unter anderem durch angemessene Ressourcen und durch Rechenschaftspflicht;

123. *erkennt an*, dass die residierenden Koordinatoren, insbesondere in Ländern mit großen Landesteams sowie in komplexen Koordinierungs- oder Notsituationen, nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle mit ihren Funktionen verbundenen Aufgaben gleichermaßen wahrzunehmen, und erklärt daher erneut, dass die Funktion des residierenden Koordinators gestärkt werden muss, indem die Koordinatoren die Ausbildung, die Vorbereitung, die Unterstützung und die Qualifikationen erhalten, die sie zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, während gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die Profile der residierenden Koordinatoren auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer ausgerichtet sind;

124. *beschließt*, die Wirksamkeit des Systems der residierenden Koordinatoren zu verbessern, und er sucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen,

a) die Art und Weise zu verbessern, wie Personen angeworben, ausgewählt, ausgebildet, beurteilt und dauerhaft an das System der residierenden Koordinatoren gebunden werden, mit dem Ziel, hochkarätige Führungspersönlichkeiten zu rekrutieren und zu entwickeln, die im Namen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen tätig sind und die sein gesamtes Spektrum, einschließlich der nicht vor Ort vertretenen Institutionen, verkörpern, und sicherzustellen, dass ihre Profile sie zur wirksamen Wahrnehmung aller mit ihren Funktionen verbundenen Aufgaben befähigen und auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer ausgerichtet sind;

b) bei der Zusammensetzung des Systems der residierenden Koordinatoren eine Diversifizierung hinsichtlich der geografischen Verteilung und der Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen;

c) eine integrierte Strategie für die Ausbildung und Unterstützung der residierenden Koordinatoren zu entwickeln, um ihnen behilflich zu sein, besser auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer einzugehen und den Anforderungen des Systems der Vereinten Nationen gerecht zu werden, ohne dass die Anforderungen in Konkurrenz zueinander stehen;

d) die gleichberechtigte Teilnahme aller Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen an dem Verfahren zur Benennung von Kandidaten für die Position des residierenden Koordinators zu gewährleisten;

e) die Kapazitäten der Büros der residierenden Koordinatoren zu stärken, mit dem Ziel, durch den verbesserten Zugang der Büros der residierenden Koordinatoren zu dem im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand bei der Reaktion auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme die Kohärenz und Wirksamkeit auf Landesebene zu erhöhen;

f) dafür zu sorgen, dass die Koordinierung auf Landesebene kostenwirksam erfolgt und sich auf ein effizientes Büro des residierenden Koordinators stützt, das flexibel ist und auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Regierungen der Programmländer auf dem Gebiet der Entwicklung eingeht;

g) wirksamere Wege zu finden, die zur Erzielung greifbarer Ergebnisse in den Programmländern benötigte Hilfe zu ermitteln, zu mobilisieren und bereitzustellen, namentlich durch die Bündelung der Kapazitäten verschiedener Institutionen in den einzelnen Sektoren sowie auf globaler, regionaler und nationaler Ebene, eingedenk der unterschiedlichen Bedürfnisse der Programmländer;

h) das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu ermutigen, im Einverständnis mit den nationalen Regierungen und wo dies kostenwirksam möglich ist, Landesdirektoren zu ernennen, die Kerntätigkeiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, darunter die Einwerbung von Mitteln, wahrnehmen, und so sicherzustellen, dass sich die residierenden Koordinatoren ganz ihren systemweiten Aufgaben widmen können,

i) zur Unterstützung der nationalen Entwicklungspläne und -prioritäten die Koordinierung mit allen Interessenträgern im Entwicklungsbereich auf Landesebene, einschließlich der Zivilgesellschaft, im Einverständnis mit den nationalen Regierungen zu verstärken;

j) für eine angemessene Dezentralisierung von Befugnissen von den Amtssitzen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen auf ihre Vertreter auf Landesebene zu sorgen, wo dies für das Treffen von Entscheidungen in programmatischen und finanziellen Angelegenheiten in Verbindung mit den Programmierstätigkeiten, wie mit den nationalen Behörden vereinbart, sachdienlich ist;

125. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, verstärkt in die Personalentwicklung zu investieren, insbesondere auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, so dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen über die richtige Mischung von Kapazitäten und Qualifikationen, namentlich für eine hochwertige Politik- und Programmberatung, sowie über die höchsten Standards in Bezug auf Führungskompetenzen, Managementausbildung und kontinuierliche Fortbildung verfügt, um in Reaktion auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme wirksame Kapazitätsentwicklung und sonstige Unterstützung zu leisten, auch unter verstärkter Betonung einer gemeinsamen institutionenübergreifenden Ausbildung;

126. *erkennt an*, dass die Planungs- und Koordinierungsfunktion der residierenden Koordinatoren gestärkt werden muss, namentlich durch die volle Ausübung der ihnen von der Generalversammlung mit ihren einschlägigen Resolutionen bereits übertragenen Verantwortung und Befugnisse, indem den residierenden Koordinatoren gestattet wird, den Mitgliedern der Landesteams der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden, nicht vor Ort vertretenen Organisationen nach Bedarf und in voller Abstimmung mit den Regierungen sowie mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen, unter anderem im Rahmen der etablierten Verfahren für die Erarbeitung und Halbzeitüberprüfung der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, Folgendes vorzuschlagen:

a) die Änderung von Projekten und Programmen, nach Bedarf, um sie mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung zu bringen, unbeschadet des Genehmigungsverfahrens durch die Leitungsgremien;

b) Änderungen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen oder seines Aktionsplans, falls festgestellt wird, dass bestimmte Aktivitäten nicht mehr mit der umfassenderen Strategie des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in Reaktion auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme des betreffenden Programmlands in Übereinstimmung stehen;

127. *erkennt außerdem an*, dass es von Vorteil ist, dafür zu sorgen,

a) dass das System der residierenden Koordinatoren wirksam auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer eingeht;

b) dass alle Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen am System der residierenden Koordinatoren Anteil haben;

c) dass die residierenden Koordinatoren in der Lage sind, alle mit ihren Funktionen verbundenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen;

d) dass das System der residierenden Koordinatoren unter der Führung des Generalsekretärs im Namen des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen wirksam verwaltet wird, unter Heranziehung aller Ressourcen des Systems zur Unterstützung der Länder entsprechend ihren Bedürfnissen, Prioritäten und Problemen;

128. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für das System der residierenden Koordinatoren weitere finanzielle, technische und organisatorische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedern des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und auf der Grundlage der jüngsten Überprüfung der bestehenden Finanzierungsmodalitäten zur Unterstützung des Systems der residierenden Koordinatoren, die in der Resolution 2011/7 des Wirtschafts- und Sozialrats gefordert wurde, dem Rat und der Generalversammlung zur Prüfung im Jahr 2013 konkrete Vorschläge für die Modalitäten der Finanzierung des Systems der residierenden Koordinatoren vorzulegen, um sicherzustellen, dass die residierenden Koordinatoren über die notwendigen stabilen und bere-

chenbaren Mittel zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats verfügen, ohne Beeinträchtigung der für Programmaktivitäten zugewiesenen Mittel, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Fairness, wonach der direkten Beteiligung jeder Organisation entsprechend dem Anteil der genutzten Dienste Rechnung zu tragen ist;

129. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, sicherzustellen, dass die Finanzierung des Systems der residierenden Koordinatoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die für die Entwicklungsprogramme in den Programmländern verfügbaren Ressourcen hat, und *ersucht* in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die infolge der gemeinsamen Anstrengungen und der Koordinierung zwischen den Stellen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene eingesparten Mittel den Entwicklungsprogrammen zufließen;

130. *stellt fest*, dass gemäß dem Ersuchen der Mitgliedstaaten in Ziffer 58 der Resolution 59/250 der Generalversammlung innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen das Management- und Rechenschaftssystem des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und des Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich der „funktionalen Trennung“ für das System der residierenden Koordinatoren, entwickelt wurde, um den residierenden Koordinatoren zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Konzipierung und Umsetzung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen einen Rahmen für die Rechenschaftslegung zur Verfügung zu stellen, und fordert in dieser Hinsicht,

a) dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die volle Umsetzung, einschließlich Überwachung, des Management- und Rechenschaftssystems des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und des Systems der residierenden Koordinatoren, namentlich der funktionalen Trennung für das System der residierenden Koordinatoren, in den Bereichen sicherstellt, die keiner zwischenstaatlichen Genehmigung bedürfen;

b) dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sicherstellt, dass die residierenden Koordinatoren, unterstützt durch die Mitglieder der Landesteam der Vereinten Nationen, den nationalen Behörden gegenüber für die Erbringung der im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Ergebnisse rechenschaftspflichtig sind und ihnen über die von den Landesteam insgesamt erzielten Ergebnisse Bericht erstatten;

c) dass die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, dem Ersuchen der Generalversammlung in Ziffer 37 c) ihrer Resolution 50/120 nachkommen, wonach die residierenden Koordinatoren im Rahmen der regelmäßigen Leistungsbeurteilungen aller Vertreter von Institutionen, die Mitglieder des Landesteam sind, zu deren Beiträgen zu der wirksamen und effizienten Aufgabenwahrnehmung des Teams formell Stellung nehmen sollen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig es ist, dass sich die residierenden Koordinatoren und die Mitglieder der Landesteam in dem Verfahren der Leistungsbeurteilung gegenseitig bewerten;

131. *ersucht* den Generalsekretär, als Beitrag zu der jährlichen Berichterstattung an den Wirtschafts- und Sozialrat über die Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren die Fortschritte bei der Förderung der Programm- und operativen Koordinierung auf Landesebene auf umfassender und quantitativer Grundlage regelmäßig zu bewerten und darüber zu berichten;

C. „Einheit in der Aktion“

132. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der zwischenstaatlichen Konferenzen über die Initiative „Einheit in der Aktion“, die 2008 in Maputo, 2009 in Kigali, 2010 in Hanoi, 2011 in Montevideo und 2012 in Tirana abgehalten wurden, als konkreten Empfehlungen zur Förderung dieses Prozesses, und betont, wie wichtig der weitere Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Initiative „Einheit in der Aktion“ ist;

133. *nimmt Kenntnis* von den in der Mitteilung des Generalsekretärs³⁷⁰ vorgelegten Ergebnissen der unabhängigen Evaluierung der im Rahmen der Initiative „Einheit in der Aktion“ gewonnenen Erkenntnisse;

³⁷⁰ A/66/859.

134. *erkennt an*, dass die Ergebnisse und Erfahrungen einer Reihe von Pilotprogrämmändern bei der freiwilligen Umsetzung der Initiative „Einheit in der Aktion“ einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Kohärenz, Relevanz, Wirksamkeit und Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in diesen Ländern zu verbessern, die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle bei den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken und strategische Ergebnisse, insbesondere bei Querschnittsfragen, zu erzielen, und stellt darüber hinaus fest, dass eine Reihe von Programmländern die Modalität „Einheit in der Aktion“ als Eigenstarter übernommen haben und dass ihre Erfahrungen positiv zur Stärkung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene beitragen können;

135. *erkennt außerdem an*, dass die Mechanismen der gemeinsamen Finanzierung wichtige Instrumente zur Förderung der Initiative „Einheit in der Aktion“ sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, gegebenenfalls finanzielle Beiträge zu leisten, um die Ausweitung dieser Mechanismen in den Ländern, in denen die Initiative durchgeführt wird, sicherzustellen;

136. *bekräftigt*, dass der Ansatz, wonach es kein allgemein gültiges Konzept gibt, und der Grundsatz der freiwilligen Übernahme der Initiative „Einheit in der Aktion“ beibehalten werden sollen, damit das System der Vereinten Nationen seinen Ansatz für die Partnerschaft mit den einzelnen Programmländern bestmöglich auf deren Bedürfnisse, Realitäten, Prioritäten und Planungsmodalitäten sowie auf ihre Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele und die Verwirklichung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen zuschneiden kann;

137. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Probleme und Engpässe, insbesondere auf Amtsebene, zu ermitteln und zu beheben, die die Landesteams der Vereinten Nationen in den Ländern, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, daran gehindert haben, die möglichen Effizienzsteigerungen im Rahmen der Initiative in vollem Umfang zu verwirklichen, und im Rahmen der jährlichen Berichte über die Durchführung dieser Resolution, die dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden, darüber Bericht zu erstatten;

138. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, den Programmländern, die die Übernahme des Ansatzes „Einheit in der Aktion“ erwägen, Informationen zur Verfügung zu stellen, etwa über für diesen Ansatz spezifische Mechanismen für gemeinsame Planung, Programmierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung, Berichterstattung und Finanzierung sowie über die durch das Büro des residierenden Koordinators und das Landesteam der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung, um diese Länder in die Lage zu versetzen, eine fundierte Entscheidung über die Modalitäten für die Leistung von Hilfe zu treffen;

139. *erkennt an*, dass in den Ländern, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, ein gut unterstütztes, im Namen des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen verwaltetes Büro des residierenden Koordinators samt residierendem Koordinator erforderlich ist, um die Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen auf Landesebene zu gewährleisten;

140. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, auf den bewährten Verfahren und den Erkenntnissen, die eine Reihe von Ländern bei der Umsetzung der Initiative „Einheit in der Aktion“ gesammelt haben, aufzubauen und den Prozess weiter zu festigen, indem die Kernelemente der einzelnen Bestandteile auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse klar beschrieben werden, namentlich durch die Formulierung von operativen Standardverfahren als Leitlinien für ein erfolgreiches Arbeiten der Landesteams der Vereinten Nationen in den Ländern, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, sowie für andere Länder, die erwägen, sich der Initiative anzuschließen, und dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung über diesen Prozess und die operativen Standardverfahren Bericht zu erstatten;

141. *ersucht außerdem* das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, für die Programmländer, die den Ansatz „Einheit in der Aktion“ übernommen haben, ein integriertes Unterstützungspaket bereitzustellen, das die operativen Standardverfahren sowie Leitlinien zu für den Ansatz spezifischen Mechanismen für Programmierung, Überwachung und Evaluierung, Berichterstattung, gemeinsame Finanzierung und Unterstützung für das System der residierenden Koordinatoren, in Übereinstimmung mit dem Management- und Rechenschaftssystem des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und des Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich der funktionalen Trennung für

das System der residierenden Koordinatoren, sowie für die Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken enthält;

142. *hebt hervor*, dass gemeinsame Mechanismen für die Überwachung und Evaluierung der Umsetzung der Initiative „Einheit in der Aktion“ und die Berichterstattung darüber eingerichtet werden müssen, mit dem Ziel einer besseren Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten und einer stärkeren Ergebnisorientierung bei der Umsetzung der Initiative, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Prüfung vorzulegen;

143. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht Optionen für die Überprüfung und Genehmigung der gemeinsamen Landesprogrammdokumente der Länder, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, aufzunehmen und im Jahr 2013 sachdienliche Empfehlungen zur Prüfung durch den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung vorzulegen;

D. Regionale Dimensionen

144. *anerkennt* den Beitrag der Regionalkommissionen sowie der interregionalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung im Zusammenhang mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

145. *legt* in dieser Hinsicht dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den Regionalbanken, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat, zu verstärken;

146. *ersucht* die Regionalkommissionen sowie die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und sonstigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene, die Zusammenarbeit und die Koordinierung untereinander und mit ihrem jeweiligen Amtssitz weiter zu verstärken, in enger Absprache mit den Regierungen der jeweiligen Länder, und gegebenenfalls die Fonds, Programme und Sonderorganisationen einzubeziehen, die auf der regionalen Ebene nicht vertreten sind;

147. *anerkennt* im Hinblick auf die Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, wie wichtig es ist, die regionalen Strukturen der technischen Unterstützung und die Regionalbüros darauf auszurichten, den Landesteams der Vereinten Nationen Unterstützung, einschließlich verstärkter technischer, Programm- und Verwaltungsunterstützung, zu gewähren, ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene auszubauen, namentlich durch gemeinsame Unterbringung, wo dies angezeigt ist und den Bedürfnissen der Programmländer der jeweiligen Regionen entspricht, und gegebenenfalls und in enger Absprache mit den jeweiligen Programmländern geeignete Mechanismen auf subregionaler Ebene festzulegen, unter Berücksichtigung der bestehenden subregionalen Büros der Regionalkommissionen, um auf konkrete Herausforderungen zu reagieren, denen in den regionalen Zentren nicht angemessen begegnet werden kann;

148. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ihre Regionalkommissionen sowie andere regionale und subregionale Stellen *auf*, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat ihre Zusammenarbeit zu verstärken und kooperativere Ansätze zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen auf Antrag von Empfängerländern zu verfolgen, in Ausrichtung am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den residierenden Koordinatoren und den Vertretern der Landesteams der Vereinten Nationen, und nach Bedarf Mechanismen zur Förderung des Wissensaustauschs über erfolgreiche Erfahrungen und bewährte Verfahren auf dem Gebiet der Entwicklung im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit oder der Dreieckskooperation und zu ihrer Zusammenstellung einzurichten beziehungsweise zu stärken, indem sie die Mechanismen für den Zugang zu den technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene verbessern;

149. *nimmt Kenntnis* von der Hilfe, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene in einer Vielzahl von Bereichen gewährt, einschließlich nachfragegesteuerter Beratungsdienste, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auf regionaler Ebene die Unterstützung für die Landesteams der Vereinten Nationen bei der Verfolgung der nationalen Entwicklungsagenden erheblich zu verbessern, in Ausrichtung am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den residierenden Koordinatoren;

150. *legt* den residierenden Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, die von den Regionalkommissionen geleistete normative Unterstützung und den dort vorhandenen politischen Sachverstand stärker in Anspruch zu nehmen, ersucht die Regionalkommissionen, ihre analytischen Kapazitäten zur Unterstützung von Entwicklungsinitiativen auf Landesebene auf Antrag der Programmländer stärker auszubauen und Maßnahmen für eine vertiefte interinstitutionelle Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern, und legt in dieser Hinsicht den Regionalkommissionen und ihren subregionalen Büros eindringlich *nahe*, Initiativen im Bereich nachhaltige Entwicklung auf Landesebene Vorrang einzuräumen, unter anderem durch effizienteren und wirksameren Kapazitätsaufbau, durch die Erarbeitung und Durchführung regionaler Vereinbarungen und Abmachungen, die sich mit den regionalen und subregionalen Dimensionen der nationalen Entwicklungsziele befassen, und durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen;

151. *verweist* auf die technischen Unterstützungsfunktionen, die die Regionalteams der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen gegenüber den residierenden Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen wahrnehmen und die auch Qualitätssicherung für die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, Leistungsmanagement, Problembehebung in landesspezifischen Kontexten und weitere Bereiche operativer Unterstützungsdienste umfassen, und legt den residierenden Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, diese Form der Unterstützung, die von den Regionalteams der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen bereitgestellt wird, stärker in Anspruch zu nehmen;

E. Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken

152. *ersucht* die Fonds und Programme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, sich weiter um die Steigerung der Qualität, der Wirksamkeit und der Kosteneffizienz der Unterstützungsdienste in allen Programmländern zu bemühen, indem sie Funktionsüberschneidungen abbauen und Verwaltungs- und Transaktionskosten senken und zu diesem Zweck die Unterstützungsdienste auf Landesebene konsolidieren, entweder mittels der Übertragung gemeinsamer Funktionen auf eine federführende Organisation, der Einrichtung eines gemeinsamen Dienstleistungszentrums der Vereinten Nationen oder, soweit ohne Qualitätseinbußen durchführbar, der Auslagerung von Unterstützungsdiensten, und indem sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dafür sorgen, dass die durch Effizienzgewinne erzielten Einsparungen für Programmaktivitäten zugunsten des Aufbaus nationaler Kapazitäten genutzt werden, und ihren jeweiligen Leitungsgremien bis Ende 2014 und danach jährlich über die diesbezüglichen konkreten Ergebnisse Bericht zu erstatten, und ersucht die Fonds und Programme, in dieser Hinsicht ihren Exekutivräten auf ihren ersten ordentlichen Tagungen 2014 einen gemeinsamen Plan zu unterbreiten;

153. *ersucht* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, weiter in die interne Rationalisierung der Geschäftstätigkeiten zu investieren und in dieser Hinsicht ihren Leitungsgremien bis Ende 2013 Pläne zu unterbreiten;

154. *ersucht außerdem* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, interinstitutionelle Rahmenvereinbarungen über die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten auszuarbeiten und abzuschließen, die die wechselseitige Gültigkeit der Vereinbarungen zwischen Institutionen der Vereinten Nationen und Drittparteien auf Landesebene regeln, und den Landesteams bis Ende 2013 die Befugnis zu übertragen, im Rahmen standardisierter interinstitutioneller Vereinbarungen ohne die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen gemeinsame Dienste sowie langfristige Vereinbarungen mit Drittparteien einzurichten und zu verwalten;

155. *ersucht* den Generalsekretär, über den Hochrangigen Ausschuss für Managementfragen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen Pläne für die Einrichtung gemeinsamer Unterstützungsdienste auf Landes-, Regional- und Amtsebene in den Funktionsbereichen Finanzen, Personalmanagement, Beschaffung, IT-Management und andere Verwaltungsdienste zu unterbreiten, basierend auf einem einheitlichen Katalog von Vorschriften und Regeln, Politiken und Verfahren auf Landes-, Regional- und Amtsebene, damit diese Pläne bis Ende 2014 vom Wirtschafts- und Sozialrat geprüft und von den Exekutivräten der Fonds und Programme und den Leitungsgremien der Sonderorganisationen genehmigt und bis 2016 umgesetzt werden können;

156. *erkennt an*, dass kostengünstigere, effizientere und stärker harmonisierte Beschaffungspraktiken dazu beitragen können, größere Wirksamkeit und bessere Ergebnisse zu erzielen, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, Optionen für eine stärkere Zusammenarbeit im Beschaffungswesen auf Landes-, Regional- und globaler Ebene zu prüfen, unter Berücksichtigung der Beschaffungsgrundsätze der Vereinten Nationen, darunter Fairness, Integrität, Transparenz und wirksamer internationaler Wettbewerb, und ersucht in dieser Hinsicht die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Hindernisse für eine stärkere Zusammenarbeit im Beschaffungswesen anzugehen, das Potenzial für Steigerungen der Effizienz und Wirksamkeit durch mehr Zusammenarbeit voll auszuschöpfen, die Einsparungen, die durch Effizienzgewinne, namentlich aufgrund von Größenvorteilen, erzielt wurden, auf die Programme umzulenken, die bestehenden langfristigen Vereinbarungen in vollem Umfang zu nutzen, neue auszuarbeiten und die Leitlinien für die gemeinsame Beschaffung auf Landesebene anzuwenden;

157. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, unter Einhaltung der bestehenden einschlägigen Rechtsrahmen die einzelstaatlichen öffentlichen und privaten Systeme für Unterstützungsdienste stärker zu nutzen, namentlich in den Bereichen Beschaffung, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste sowie gegebenenfalls für die Planung, Berichterstattung und Evaluierung;

158. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, parallele Projektdurchführungsstellen in den Programmländern zu vermeiden beziehungsweise ihre Zahl deutlich zu verringern, um die nationalen Kapazitäten zu stärken und die Transaktionskosten zu senken;

159. *ersucht* den Generalsekretär, den Exekutivräten der Fonds und Programme bis Anfang 2014 einen Vorschlag für die gemeinsame Definition der operativen Kosten und ein gemeinsames und standardisiertes System der Kostenkontrolle, unter gebührender Beachtung ihrer unterschiedlichen Geschäftsmodelle, zu unterbreiten, damit sie in dieser Frage einen Beschluss fassen können;

160. *ersucht* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und sonstigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die systemweite Interoperabilität von ERP-Systemen zu prüfen, mit dem Ziel, die elektronische Verarbeitung der internen und externen Managementinformationen zu harmonisieren, indem bei allen künftigen Investitionen im Zusammenhang mit bestehenden oder neuen ERP-Systemen im gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen harmonisierte Geschäftsverfahren und -praktiken unterstützt werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen einer Studie zu prüfen, ob Interoperabilität zwischen den bestehenden ERP-Systemen der Fonds und Programme hergestellt werden kann, und 2016 im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung über die Fortschritte bei der Erreichung der vollständigen Interoperabilität Bericht zu erstatten;

161. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten bis Ende 2013 eine Strategie mit konkreten Zielen und Zielvorgaben zu entwickeln, um die Schaffung gemeinsamer Räumlichkeiten in den Programmländern, die dies wünschen, zu unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen sowie der Kostenwirksamkeit, und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die diesbezüglichen Fortschritte zweijährlich Bericht zu erstatten, und legt den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, sämtliche Einsparmöglichkeiten in allen Organisationen zu erkunden, einschließlich der Harmonisierung der Geschäftspraktiken in allen Funktionsbereichen und der Konsolidierung der Unterstützungsdienste;

162. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, ohne Beeinträchtigung der Zuweisung von Ressourcen für Programmaktivitäten der Verfügbarkeit finanzieller und personeller Ressourcen zur weiteren Unterstützung der wirksamen Harmonisierung und Rationalisierung der Geschäftstätigkeiten Vorrang einzuräumen, einschließlich der Option, Finanzierungsmechanismen und andere Anreize zur Unterstützung innovativer und nachhaltiger Geschäftslösungen zu erarbeiten, die die Weiterentwicklung und Durchführung hochwertiger, effizienter und kostenwirksamer gemeinsamer Unterstützungsdienste fördern;

163. *legt* den Leitungsgremien der Sonderorganisationen und der anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, die Bestimmungen in diesem Unterabschnitt zu überprüfen und zu erörtern, mit dem Ziel, ihre Umsetzung durch die jeweiligen Institutionen zu fördern und die Harmonisierung mit den Fonds und Programmen zu verbessern;

F. Ergebnisorientiertes Management

164. *bekräftigt*, wie wichtig ein ergebnisorientiertes Management ist, das als wesentliches Element der Rechenschaftspflicht zu besseren Entwicklungsergebnissen und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen kann;

165. *anerkennt* die Arbeit, die von den Organisationen und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen geleistet wird, um die Ergebnisverfolgung und die Berichterstattungsmechanismen zu verbessern, und betont gleichzeitig die Notwendigkeit, Risiken zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern und die noch vorhandenen Lücken bei Planung, Management und Berichterstattung zu schließen;

166. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Arbeit zur Entwicklung und Erhaltung einer Ergebniskultur auf allen Ebenen innerhalb der Fonds und Programme, der Sonderorganisationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu beschleunigen, namentlich durch die Ermittlung und den Einsatz geeigneter Anreize für ein ergebnisorientiertes Management, die Beseitigung von Hemmnissen für ein ergebnisorientiertes Management auf allen Ebenen und die regelmäßige Überprüfung ihrer Ergebnismanagementsysteme, und in die Entwicklung von Kapazitäten und Kompetenzen für ein ergebnisorientiertes Management zu investieren;

167. *erkennt an*, dass bei der Verbesserung der Transparenz Fortschritte erzielt wurden, und fordert weitere Anstrengungen, die Kohärenz und Komplementarität bei den Aufsichtsfunktionen, Prüfungen und Evaluierungen im gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

168. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, das ergebnisorientierte Management im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu stärken und zu institutionalisieren, mit dem Ziel, die Entwicklungsergebnisse sowie die organisatorische Effektivität zu verbessern und namentlich die Systeme für ergebnisorientiertes Management zu vereinfachen, zu straffen und zu harmonisieren;

169. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen robusteren, kohärenteren und stärker harmonisierten ergebnisorientierten Ansatz für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu formulieren, der die Planung, Überwachung und Messung der systemweiten Ergebnisse und die Berichterstattung darüber straffen und verbessern würde, und dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2013 darüber zu berichten, mit dem Ziel der Umsetzung im Jahr 2014, und bittet in dieser Hinsicht die Exekutivräte der Fonds und Programme und die Leitungsgremien der Sonderorganisationen und der anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einen zielgerichteten Dialog darüber zu führen, wie die Notwendigkeit der Berichterstattung über die systemweiten Ergebnisse auf allen Ebenen am wirksamsten mit den gegenwärtigen organisationsspezifischen Berichtspflichten in Einklang gebracht werden kann, unter Berücksichtigung der Probleme bei der Erarbeitung von Ergebnisrahmen, die den Beitrag der Vereinten Nationen zu den nationalen Entwicklungsergebnissen deutlich machen;

170. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Erarbeitung klarer und robuster Ergebnisrahmen zu fördern, die lückenlose Ergebnisketten zeigen, in denen die erwarteten Ergebnisse auf der Leistungs-, Ergebnis- und Wirkungsebene festgelegt und messbare Indikatoren mit Referenz-, Zwischen- und Zielwerten für die Überwachung enthalten sind, und ersucht in dieser Hinsicht die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ermutigt die Sonderorganisationen, die Mitgliedstaaten während der Erstellung der Ergebnisrahmen ihrer jeweiligen Strategiepläne zu konsultieren und ab 2014 jährlich über die Umsetzung Bericht zu erstatten;

171. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, bis Ende 2013 eine Abstimmung zwischen dem ergebnisorientierten Management und der Rechenschaftslegung zu erreichen, indem unter anderem Wege gefunden werden, die Erbringung des Beitrags des gesamten Systems der Vereinten Nationen zu den nationalen Entwicklungsergebnissen sowie die Berichterstattung darüber zu stärken, und ersucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, eine stärkere gegenseitige Rechenschaft für das ergebnisorientierte Management und die Berichterstattung auf Landesebene sicherzustellen;

172. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und den Mitgliedstaaten das ergebnisorientierte Management und die systemweite Ergebnisberichterstattung im gesamten System der Vereinten Nationen zu überprüfen und diese Überprüfung der Generalversammlung zur Behandlung im Rahmen der nächsten vierjährigen Grundsatzüberprüfung zu unterbreiten;

G. Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

173. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen unabhängige, glaubwürdige und nützliche Evaluierungsfunktionen mit ausreichenden Ressourcen haben und dass sie eine Evaluierungskultur fördern, die die aktive Nutzung der aus der Evaluierung hervorgehenden Feststellungen und Empfehlungen für die Politikentwicklung und die Verbesserung der Arbeitsweise der Organisationen gewährleistet;

174. *fordert* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die institutionelle und organisatorische Kapazität für die Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten weiter zu erhöhen, die Ausbildung und Qualifizierung für Methoden des ergebnisorientierten Managements, der Überwachung und der Evaluierung zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Feststellungen, Empfehlungen und gewonnenen Erkenntnisse wirksam für die Programmierung und das Treffen operativer Entscheidungen genutzt werden, und ersucht die Fonds und Programme und die Sonderorganisationen, Evaluierungspläne zu erarbeiten, die auf die neuen Strategiepläne abgestimmt und in die Überwachungssysteme integriert sind;

175. *betont*, dass die Programmländer bei der Evaluierung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe mehr Eigenverantwortung und Führung übernehmen sollen, fordert in dieser Hinsicht die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, sich noch mehr darum zu bemühen, den Programmländern bei der Stärkung ihrer nationalen Evaluierungskapazitäten im Hinblick auf die Überwachung und Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten behilflich zu sein, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Programmländern Leitlinien für die weitere Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten zu erarbeiten und anzuwenden, in denen unter anderem die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Institutionen festgelegt werden;

176. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die unabhängige und unparteiliche systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten zu stärken;

177. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Feststellungen und Empfehlungen der unabhängigen Überprüfung, die der Generalsekretär gemäß Resolution 64/289 der Generalversammlung über eine umfassende Überprüfung des vorhandenen institutionellen Rahmens für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Auftrag gab³⁷¹, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass die weitere Stärkung der systemweiten Evaluierung innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ausgehend von der Nutzung und Verbesserung der bestehenden Mechanismen erfolgen soll;

178. *befürwortet* die Verstärkung der Koordinierung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den an der systemweiten Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen, nämlich der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten des Sekretariats;

179. *stellt fest*, dass die Gemeinsame Inspektionsgruppe die einzige Institution im System der Vereinten Nationen mit einem spezifischen Mandat für die unabhängige systemweite Evaluierung ist, und erkennt die von der Gruppe eingeleiteten Reformen an;

180. *stellt außerdem fest*, dass die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen als professionelles Netzwerk Normen und Standards für die Evaluierung entwickelt, und *befürwortet* die Anwendung dieser Normen und Standards bei den Evaluierungsfunktionen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie bei den systemweiten Evaluierungen der operativen Entwicklungsaktivitäten;

181. *ersucht* den Generalsekretär, einen Interims-Koordinierungsmechanismus für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen einzurichten, bestehend aus der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, der

³⁷¹ A/66/852.

Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Amt für interne Aufsichtsdienste, und ersucht den Generalsekretär außerdem, über den Interims-Koordinierungsmechanismus eine Politik für die unabhängige systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu erarbeiten und namentlich einen Vorschlag für systemweite Pilotevaluierungen vorzulegen, damit dieser vom Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2013 erörtert werden kann;

182. *ersucht* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen verstärkt zu nutzen und zu evaluieren und die Evaluierungen des systemweiten Beitrags der Vereinten Nationen zu den nationalen Entwicklungsergebnissen zu verstärken;

V

Weiterverfolgung und Überwachung

183. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollständig durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

184. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Strategiepläne der Fonds und Programme mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung im Einklang stehen, mit der die wichtigsten zwischenstaatlich vereinbarten Parameter für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden, und sich an ihr orientieren;

185. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines in der Charta festgelegten Mandats bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen zukommt, und sieht in dieser Hinsicht seiner Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner jährlichen Arbeitstagungen mit Interesse entgegen;

186. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der von den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereitgestellten Informationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 2013, 2014 und 2015 analytische Berichte über die bei der Weiterverfolgung dieser Resolution über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung erreichten Ergebnisse und die durchgeführten Maßnahmen und Prozesse vorzulegen, mit dem Ziel, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen;

187. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die analytische Qualität der systemweiten Berichterstattung über die Finanzierung, den Vollzug und die Programmresultate der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich des Erfassungsbereichs, der Aktualität, Verlässlichkeit, Qualität und Vergleichbarkeit der systemweiten Daten, Definitionen und Klassifikationen, weiter zu verbessern;

188. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und in Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen in geeigneter und kostenwirksamer Weise eine an die Regierungen gerichtete zweijährliche Umfrage zur Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz des Systems der Vereinten Nationen durchzuführen, um von ihnen Rückmeldungen über die in ihrem Zusammenwirken mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festgestellten Stärken und wesentlichen Probleme zu erhalten, damit die zwischenstaatlichen Organe sich mit diesen befassen können, und ersucht außerdem darum, dass die Ergebnisse dieser Umfragen veröffentlicht und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;

189. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung, unter anderem unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente, eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.